



Herrn  
Werner Schuster  
Rosenweg 7  
2284 Untersiebenbrunn

Dr. Gertrude Brinek  
Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Regine Pabst

Geschäftszahl:  
VA-NÖ-G/0023-B/1/2014

Datum:  
5. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Schuster!

Ihre Beschwerde vom 17. April 2014 über die Untätigkeit der Gemeinde Untersiebenbrunn sowie der Niederösterreichischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde hinsichtlich des von Ihnen eingebrachten Initiativantrags für eine Volksbefragung ist bei der Volksanwaltschaft eingelangt.

Nach Durchsicht der von Ihnen vorgelegten Unterlagen ist festzuhalten, dass die in den Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung vom 28. März 2014 und 16. April 2014 dargelegte rechtliche Begründung dafür, dass für die Aufsichtsbehörde kein Anlass gegeben sei, die Behandlung Ihres Initiativantrages durch den Gemeinderat zu verlassen, von der Volksanwaltschaft nicht nachvollzogen werden kann.

Die Niederösterreichische Gemeindeordnung sieht die Erlassung eines Bescheides nur in dem Fall vor, dass die Behandlung des Initiativantrags aus den in § 16a Abs.1 Gemeindeordnung angeführten Gründen zu unterbleiben hat. Liegen diese Gründe nicht vor, so hat der Bürgermeister, soweit die Behandlung des Initiativantrages in den Wirkungsbereich des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes fällt, dafür zu sorgen, dass die Behandlung unter Einhaltung der Geschäftsordnungsbestimmungen in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen wird.

Der Bürgermeister hat am 21. Oktober 2013 gem. § 16a Gemeindeordnung mit Bescheid ausgesprochen, dass die Behandlung des Initiativantrags zu unterbleiben hat. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid des Gemeindevorstandes vom 3. Dezember 2013 bestätigt. Aufgrund Ihrer Vorstellung, die ab 1. Jänner 2014 als Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu werten war, hat

das Landesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 24. Februar 2014 in Spruchpunkt I ausgesprochen, dass Ihrer Vorstellung Folge gegeben wird und der Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Untersiebenbrunn vom 3. Dezember 2013 aufgehoben wird. In der Begründung des Erkenntnisses wird nachvollziehbar und unmissverständlich dargelegt, dass alle im § 16a Abs. 1 Gemeindeordnung normierten Umstände, wonach eine Behandlung des Initiativantrages zu unterblieben hätte, im gegenständlichen Fall nicht zutreffen.

Festzuhalten ist, dass das Landesverwaltungsgericht entsprechend § 28 Abs. 2 VwGvG in dem gegenständlichen Erkenntnis unzweifelhaft eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen hat, indem es den rechtswidrigen Bescheid des Gemeindevorstandes aufgehoben hat (meritorische Entscheidung in Form einer Kassation).

Ein Anhaltspunkt dafür, dass Ermittlungen durch den Gemeindevorstand zur vollständigen Abklärung der Angelegenheit noch nachzuholen wären und die Angelegenheit daher gem. § 28 Abs. 3 VwGvG nochmals an den Gemeindevorstand zurückverwiesen werden soll, findet sich in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts jedenfalls nicht. Auch enthält die Bestimmung des § 16a Abs. 1 Gemeindeordnung keinerlei Ermessensspielraum der Behörde, sodass eine Anwendung des § 28 Abs. 4 VwGvG von vornherein ausgeschlossen ist.

Aus der Begründung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts ergibt sich eindeutig, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen Bescheid gem. § 16a Gemeindeordnung nicht vorliegen. Unmissverständlich heißt es darin auch: „Zusammenfassend ergibt sich daher, dass der vorliegende Initiativantrag zulässig ist und daher behandelt werden muss. Der Ausspruch, dass die Behandlung des verfahrensgegenständlichen Initiativantrags unterbleibt, war daher nicht gerechtfertigt und daher aufzuheben.“

Da offensichtlich keine Revision beim VwGH gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts erhoben worden ist, ist das Verfahren über das Unterbleiben der Behandlung des Initiativantrags wegen Vorliegen der in § 16a Abs. 1 Gemeindeordnung normierten Gründe damit aber endgültig abgeschlossen, was bedeutet, dass der Initiativantrag gem. § 16a Abs. 2 Gemeindeordnung vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung aufzunehmen wäre.

Da dies offensichtlich noch immer nicht erfolgt ist, ist die Volksanwaltschaft nun an den Bürgermeister der Gemeinde Untersiebenbrunn herangetreten und hat diesen aufgefordert gem. § 16a Abs. 2 Gemeindeordnung umgehend dafür zu sorgen, dass der Initiativantrag in die Tagesordnung der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung aufgenommen wird.


Die Volksanwaltschaft ist in dieser Angelegenheit mittlerweile auch mit dem Landeshauptmann als Vorsitzenden der Niederösterreichischen Landesregierung in Kontakt getreten und hat diesen darauf hingewiesen, dass die in den Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 28. März 2014 und vom 16. April 2014 geäußerte Begründung für die Untätigkeit der Aufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit für die Volksanwaltschaft aus rechtlicher Sicht in keiner Weise nachvollziehbar ist. Die Aufsichtsbehörde wurde von der Volksanwaltschaft aufgefordert, im Sinne einer gesetzeskonformen Vorgehensweise die Behandlung des Initiativantrags durch den Gemeinderat zu veranlassen.

Die Gemeinde Untersiebenbrunn und die Aufsichtsbehörde wurden von der Volksanwaltschaft um entsprechende Rückmeldung gebeten. Nach deren Einlangen werden wir Sie in dieser Angelegenheit jedenfalls erneut kontaktieren.

Sollten sich die Angelegenheit in der Zwischenzeit für Sie insofern erledigen, als der Initiativantrag von der Gemeinde ordnungsgemäß behandelt wird, so werden Sie ersucht, dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Michael Mauerer e.h.

Signaturwert	MON6yorhqxQdM3Jj0V0tE0FE9IQPMrXkHOtAgDI69yTbGZkaev8++CTFXLqj0POnu3Pc8K GmYeiMbaVdCUs0oaPezum74NA/Gm5aGw2lkhGFqvuhXwxqvsW/dY0fai4ZK070eLaPxRk6 tKZcK1WqUf2A8U8fnlryGCqPL9NuqaU=	
	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-05T10:26:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	